

- Inhalt:
1. Kostenbegriff
 2. Kostenentstehung
 3. Fälligkeit
 4. Kostenhöhe
 5. Kostensicherung
 6. Kostenschuldner
 7. Kostenansatz
 8. Zahlungsmodalitäten
 9. Kostenfestsetzung

$$(1 + x)^n = 1 + \frac{nx}{1!} + \frac{n(n - 1)x^2}{2!} + \dots$$

$$a^2 + b^2 = c^2$$

$$x = \frac{-b \pm \sqrt{b^2 - 4ac}}{2a}$$

KostenSicherung

VORSCHUSS

- Zahlung auf noch nicht fällige Kosten zum Zwecke der späteren Verrechnung.

VORAUSZAHLUNG

- „Zurückbehaltungsrecht der Justiz“ zur Sicherung eines fälligen Kostenanspruchs.

§ 10 GKG

In weiterem Umfang als die Prozessordnungen und dieses Gesetz es gestatten, darf die Tätigkeit der Gerichte von der Sicherstellung oder Zahlung der Kosten nicht abhängig gemacht werden.

Kostensicherung

- Eine Pflicht zur Vorauszahlung besteht u.a. für die Verfahrensgebühr nach Eingang einer Klage, § 12 Abs. 1 S. 1 GKG

§ 12 Abs. 1 S. 1 GKG

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten soll die Klage erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen zugestellt werden.

Kostensicherung

- Auslagen des Gerichts sind in der Regel Vorschusspflichtig.

§ 17 Abs. 1 GKG

Wird die Vornahme einer Handlung, mit der Auslagen verbunden sind, beantragt, hat derjenige, der die Handlung beantragt hat, einen zur Deckung der Auslagen hinreichenden Vorschuss zu zahlen. Das Gericht soll die Vornahme der Handlung von der vorherigen Zahlung abhängig machen.

Zurück zu Lisa:

- Welche **Gerichtsgebühr** und in welcher **Höhe** hat Lisa nach Eingang ihrer am Amtsgericht eingereichten Klage gegen Peter auf Zahlung von 50,00 EUR zu zahlen?
- Kann das Amtsgericht die „Bearbeitung“ ihrer Klage solange aussetzen, bis die Gebühr bezahlt worden ist?

Lösung:

- Mit Einreichung der Klage für das Verfahren vor dem Amtsgericht ist eine Gebühr nach Nr. 1210 KV GKG entstanden, §§ 1, 3 Abs. 2 GKG
- Es handelt sich um eine Wertgebühr nach einem Gebührensatz von 3,0
- Streitwert: 50,00 EUR
- Berechnung nach § 34 Abs. 1 GKG (Anlage 2)

Anlage 2 zu
§ 34 Abs. 1 S. 3 GKG



Streitwert:
50,00 EUR

Streitwert bis ... €	Gebühr ... €		Streitwert bis ... €	Gebühr ... €
500	40,00		50 000	638,00
1 000	61,00		65 000	778,00
1 500	82,00		80 000	918,00
2 000	103,00		95 000	1 058,00
3 000	125,50		110 000	1 198,00
4 000	148,00		125 000	1 338,00
5 000	170,50		140 000	1 478,00
6 000	193,00		155 000	1 618,00
7 000	215,50		170 000	1 758,00
8 000	238,00		185 000	1 898,00
9 000	260,50		200 000	2 038,00
10 000	283,00		230 000	2 248,00
13 000	313,50		260 000	2 458,00
16 000	344,00		290 000	2 668,00
19 000	374,50		320 000	2 878,00
22 000	405,00		350 000	3 088,00
25 000	435,50		380 000	3 298,00
30 000	476,00		410 000	3 508,00
35 000	516,50		440 000	3 718,00
40 000	557,00		470 000	3 928,00
45 000	597,50		500 000	4 138,00

Lösung:

- *Mit Einreichung der Klage für das Verfahren vor dem Amtsgericht ist eine Gebühr nach Nr. 1210 KV GKG entstanden, §§ 1, 3 Abs. 2 GKG*
- *Es handelt sich um eine Wertgebühr nach einem Gebührensatz von 3,0.*
- *Streitwert: 50,00 EUR*
- *Berechnung nach § 34 Abs. 1 GKG (Anlage 2)*
- **Die Gerichtsgebühren betragen 120,00 EUR
(3 x 40,00 EUR)**
- **Vorauszahlungspflicht besteht nach § 12 Abs. 1 S. 1 GKG**

- Inhalt:
1. Kostenbegriff
 2. Kostenentstehung
 3. Fälligkeit
 4. Kostenhöhe
 5. Kostensicherung
 6. Kostenschuldner
 7. Kostenansatz
 8. Zahlungsmodalitäten
 9. Kostenfestsetzung

$$(1 + x)^n = 1 + \frac{nx}{1!} + \frac{n(n - 1)x^2}{2!} + \dots$$

$$a^2 + b^2 = c^2$$

$$x = \frac{-b \pm \sqrt{b^2 - 4ac}}{2a}$$

Kostenschuldner

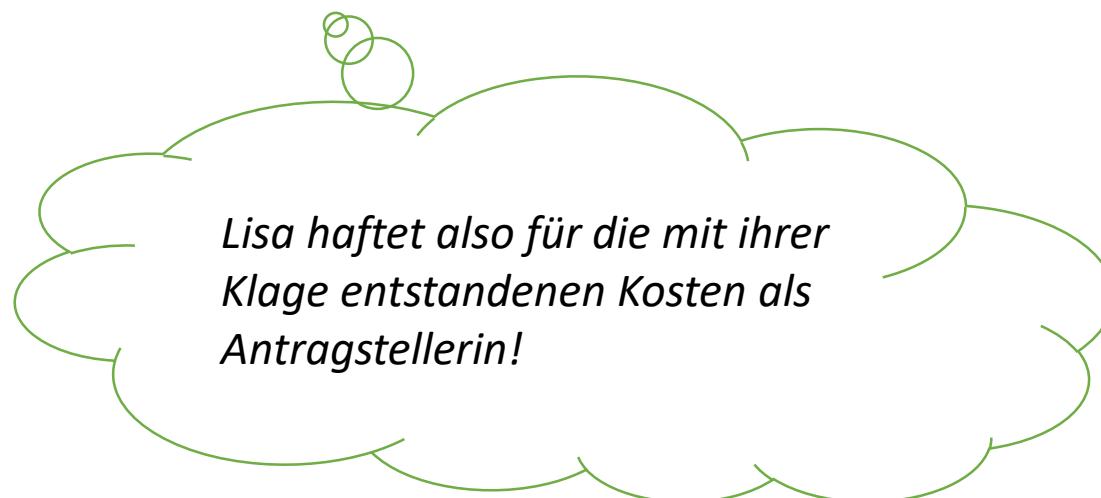
- Kosten können nur erhoben werden, wenn ein Kostenschuldner vorhanden ist
- Die Haftung für entstandene Kosten ergibt sich aus dem GKG
- Das Gesetz nennt verschiedene Arten von Kostenschuldner...

Antragstellerhaftung

- Der „Verursacher“ haftet für die entstandenen Kosten.

§ 22 Abs. 1 S. 1 GKG

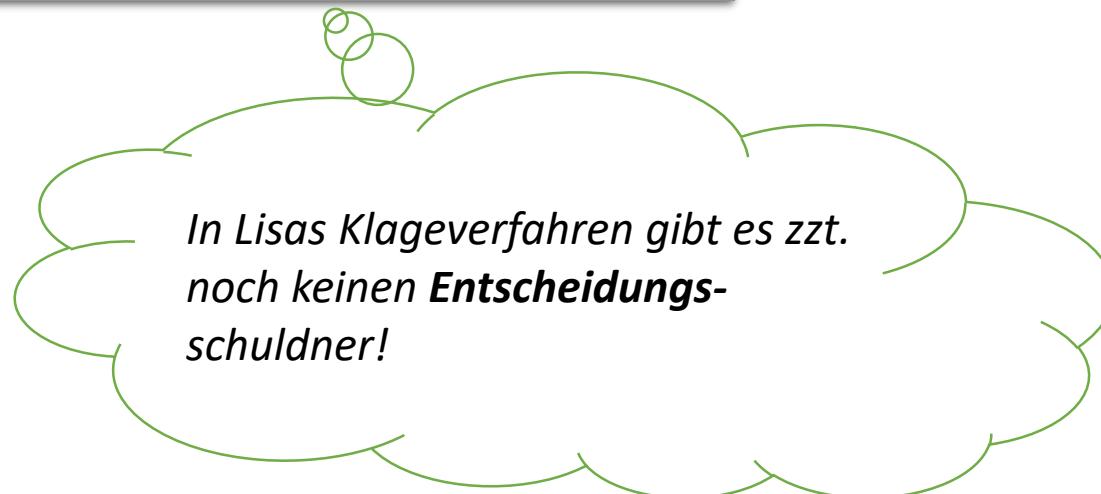
In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (...) schuldet die Kosten, wer das Verfahren des Rechtszugs beantragt hat.



Entscheidungsschuldner

§ 29 Nr. 1 GKG

Die Kosten schuldet ferner,
1. wem durch gerichtliche (...) Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind; (...)

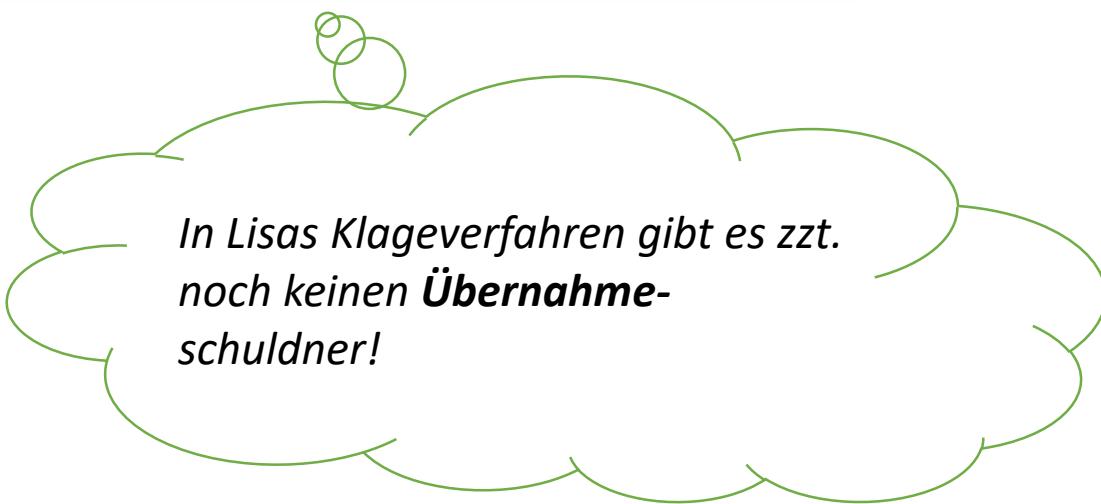


Übernahmeschuldner

§ 29 Nr. 2 GKG

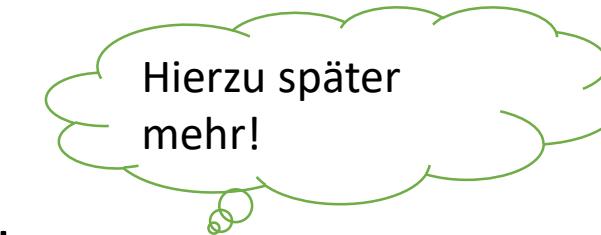
Die Kosten schuldet ferner,

2. wer sie durch eine vor Gericht abgegebene (...) Erklärung oder in einem vor Gericht abgeschlossenen (...) Vergleich **übernommen** hat; (...)



*In Lisas Klageverfahren gibt es zzt.
noch keinen **Übernahmeschuldner!***

Rangfolge



- Mehrere Kostenschuldner haften als **Gesamtschuldner**, § 31 Abs. 1 GKG
- Übernahme- und Entscheidungsschuldner sind vorrangig in Anspruch zu nehmen (**Erstschuldner**), § 31 Abs. 2 S. 1 GKG
- Können die Kosten beim Erstschuldner nicht beigetrieben werden, kann regelmäßig der Antragsteller als **Zweitschuldner** in Anspruch genommen werden.

- Inhalt:
1. Kostenbegriff
 2. Kostenentstehung
 3. Fälligkeit
 4. Kostenhöhe
 5. Kostensicherung
 6. Kostenschuldner
 7. Kostenansatz
 8. Zahlungsmodalitäten
 9. Kostenfestsetzung

$$(1 + x)^n = 1 + \frac{nx}{1!} + \frac{n(n - 1)x^2}{2!} + \dots$$

$$a^2 + b^2 = c^2$$

$$x = \frac{-b \pm \sqrt{b^2 - 4ac}}{2a}$$

Kostenansatz

- Justizverwaltungsakt
- Erfolgt durch den Kostenbeamten, § 1 KostVfg
- Ansatz = Aufstellen der Kostenrechnung, § 4 Abs. 1 KostVfg
- Zeitpunkt: Alsbald nach Fälligkeit, § 15 KostVfg

Kostenansatz

- Berechnung entstandener Kosten unter Berücksichtigung geleisteter Zahlungen
- Grundsätzlich elektronische Datenübermittlung an KEJ (ForumStar)
- Papierrechnung / Zahlungsaufforderung erstellt KEJ
- Beitreibung / Entscheidung über Anträge auf Zahlungserleichterung durch KEJ

Kostenansatz

- Restbeträge werden mit Kostennachricht oder Sollstellung über die Kosteneinziehungsstelle der Justiz (KEJ) erfordert:

Kostennachricht, § 26 KostVfg	Sollstellung, § 25 KostVfg
Einmalige Aufforderung zur Zahlung des angesetzten Betrags.	Zahlbetrag wird bei der KEJ zu einem Kassenzeichen registriert.
Hinweis, dass das Gericht bis der Zahlungseingang nachgewiesen ist, nicht weiter tätig wird (Vorauszahlung).	Es können nur fällige Kosten zum Soll gestellt werden!
Formularbezeichnung: Kost 40 (ForumStar: FV 31)	Formularbezeichnung: Kost 23 (ForumStar: FV 11)

An
Landgericht Berlin
84 O 19/19

Kosteneinz. d. Justiz
Altstädter Ring 7
13597 Berlin

Müller % Franz

S O L L S T E L L U N G S B E S T Ä T I G U N G

Am 05.02.2025 wurde zur KSB-Nr.: 1220201308004 folgende Sollstellung erfasst:

Manfred Müller	Zahlbetrag:	511,50 EUR
-------------------	-------------	------------

Musterstraße 1
12345 Musterhausen

1 1210	Verfahren im Allgemeinen	5.000,00	511,50 EUR
	zu zahlender Betrag		511,50 EUR

Kostennachricht
(Kost40)

Herrn
Max Meier
Musterstraße 2
12345 Musterhausen

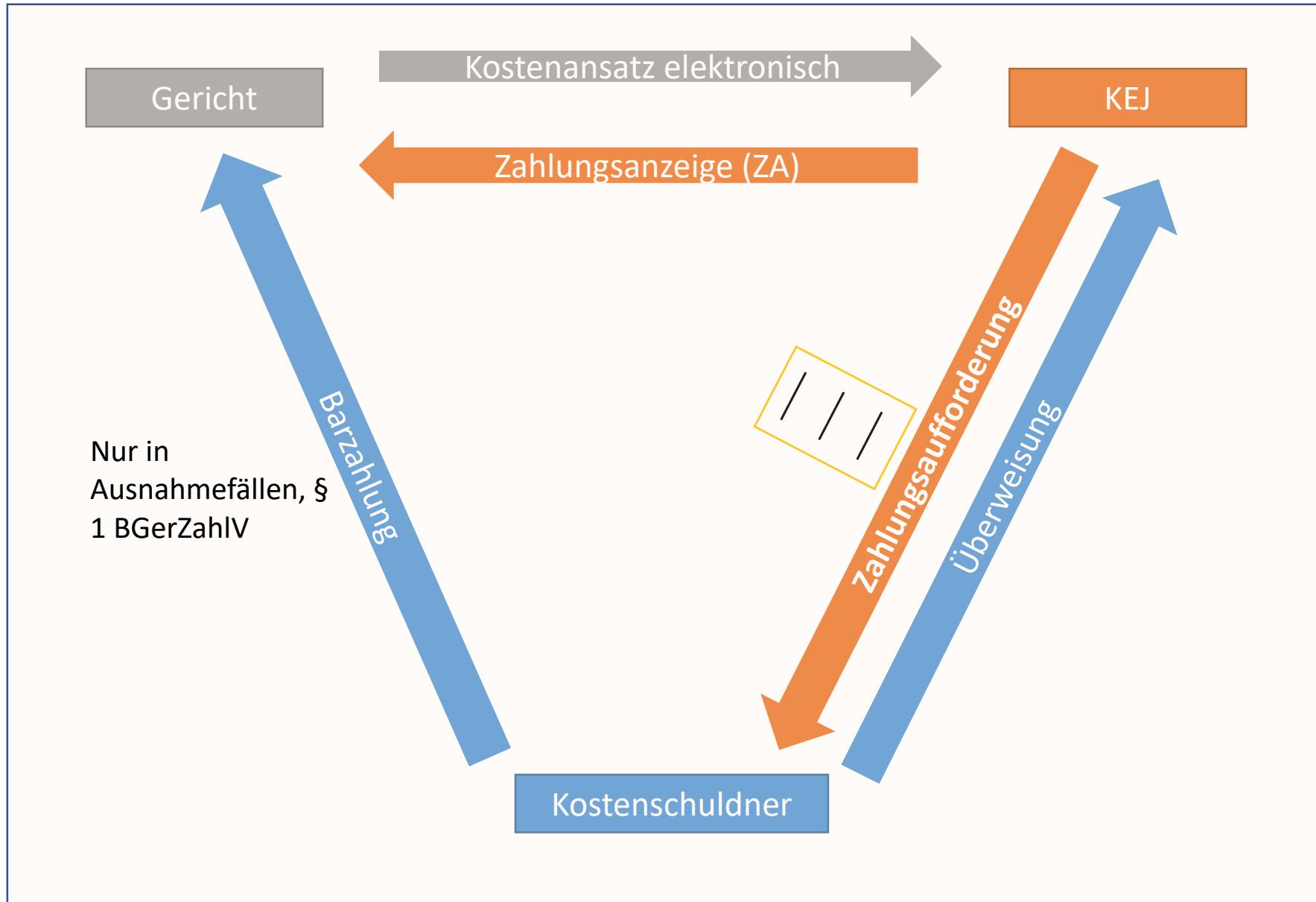
Sehr geehrter Herr Meier,

nach § 12 des Gerichtskostengesetzes soll die von Ihnen beantragte gerichtliche Handlung erst vorgenommen werden, wenn die für das Verfahren vorgesehene Gerichtsgebühr gezahlt ist. Sie werden deshalb gebeten, die nachstehend berechneten Kosten **unter Beachtung der beigefügten Zahlungshinweise** alsbald zu entrichten.

1210 Verfahren im Allgemeinen (I.) 511,50 EUR

nach einem Wert von 5.000,00 EUR

Mit freundlichen Grüßen



- Inhalt:
1. Kostenbegriff
 2. Kostenentstehung
 3. Fälligkeit
 4. Kostenhöhe
 5. Kostensicherung
 6. Kostenschuldner
 7. Kostenansatz
 8. Zahlungsmodalitäten
 9. Kostenfestsetzung

$$(1 + x)^n = 1 + \frac{nx}{1!} + \frac{n(n - 1)x^2}{2!} + \dots$$

$$a^2 + b^2 = c^2$$

$$x = \frac{-b \pm \sqrt{b^2 - 4ac}}{2a}$$

Zahlungsmöglichkeiten

Zahlungen sind grundsätzlich **unbar** zu leisten,

§§ 1 Abs. 1 und 3 GerZahlIV BE:

(Gerichtszahlungsverordnung IV des Bundeslandes Berlin)

- Überweisung / Scheckzahlung → ZA zur Akte
- SEPA-Lastschriftverfahren (nur Mahngericht und für Rechtsanwälte/innen) → ZA zur Akte
- Gerichtskostenstempler → Auf Schriftsatz „gestempelt“
- Barzahlung in Ausnahmefällen → ZA zur Akte

Gerichtskostenstempler



Zu beachten:

- Ab 01.01.2026 ist es nicht mehr möglich, mit GKS aus anderen Bundesländern in Berlin zu bezahlen
(→ Einführung der elektronischen Kostenmarke)
- Ein Zahlungsausgleich zwischen den unterschiedlichen Landeskassen findet nicht statt

Kosteneinziehungsstelle der Justiz

Wenn der Betrag zum Soll steht, bitte
diese Zahlungsanzeige s o f o r t an die
Kosteneinziehungsstelle der Justiz
zurückgeben unter Angabe der
Sollbuchnummer !

Amtsgericht Köpenick
Ref.Nr.: 873930032479
VKSB: 9739300324793

Zahlungsanzeige Über die Einzahlung von Gebühren und Strafen

Datum	Einzahlerangaben	WEG BEH.	EGSTA-Nr.	Betrag EURO
18.07.2025	Müller, Max	DTA FKÖ	71163218	54,00
***	Tag der Gutschrift: 17.07.2025 Rechnungsdatum: 12.07.2025	----->	Hinweis: Zahlung zum VORSCHUSS	

FOLGEN DER NICHTZAHLUNG

KOSTENNACHRICHT	SOLLSTELLUNG
<ul style="list-style-type: none">• Gerichtliche Handlung wird nicht vorgenommen• Keine Beitreibungs- / Vollstreckungsmaßnahmen durch KEJ• Sollstellung nach Zeitablauf, § 26 Abs. 8 KostVfg• Bei Vorauszahlung der Verfahrensgebühr erfolgt die Sollstellung nur aus einem Gebührensatz von 1,0	<ul style="list-style-type: none">• Mahnung durch KEJ → 5,00 EUR Mahngebühr• Einleitung von ZV-Maßnahmen (Gerichtsvollzieher...)• Mitschuldneranfrage bei Mithaft• Niederschlagung

Kosteneinz. d. Justiz
Altstädter Ring 7
13597 Berlin
030/90157-0

An

Amtsgericht Tempelhof/Kreuzberg

AZ: 133 F 14454/17

N I E D E R S C H L A G U N G S M I T T E I L U N G

KSB-Nr. : 1191101523008

Schuldner: Manfred
Müller

Unter der oben angegebenen KSB-Nr. wurde am 25.02.2025 der Saldo
in Höhe von 27,00 EUR gemäß §59 Abs. 1 Nr. 2 LHO niedergeschlagen.

Grund der NSL: Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt

- Inhalt:
1. Kostenbegriff
 2. Kostenentstehung
 3. Fälligkeit
 4. Kostenhöhe
 5. Kostensicherung
 6. Kostenschuldner
 7. Kostenansatz
 8. Zahlungsmodalitäten
 9. Kostenfestsetzung

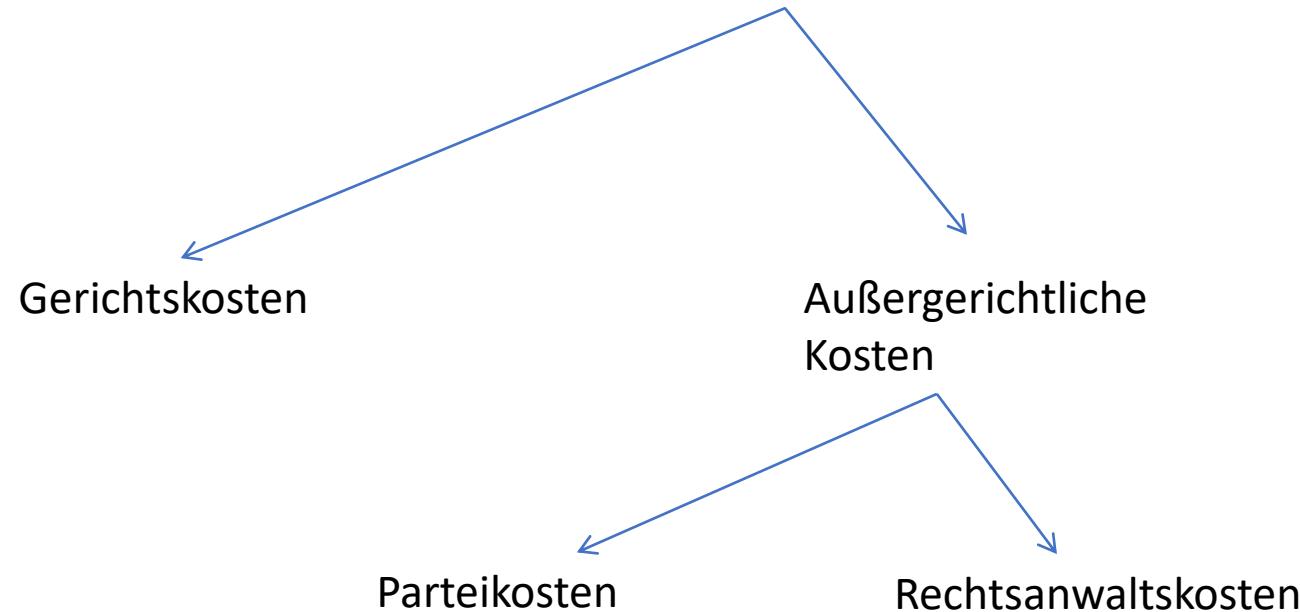
$$(1 + x)^n = 1 + \frac{nx}{1!} + \frac{n(n - 1)x^2}{2!} + \dots$$

$$a^2 + b^2 = c^2$$

$$x = \frac{-b \pm \sqrt{b^2 - 4ac}}{2a}$$

Kostenfestsetzung

- Kostenerstattungspflicht der unterlegenen Partei
- Erstattet werden notwendige Kosten des Rechtsstreits



Kostenfestsetzung:

- Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet
- Zuständig ist der Rechtspfleger des Gericht des ersten Rechtzugs
- Erstattungsbeträge werden auf Antrag verzinst
- Die Entscheidung ergeht durch Beschluss
(Kostenfestsetzungsbeschluss)

Zurück zu Lisa:

Lisas Klage wird stattgegeben. Paul wird verurteilt, an Lisa 50,00 EUR zu zahlen. Weiterhin werden Paul die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

Die von Lisa vorausgezahlten Gerichtskosten in Höhe von 120,00 EUR werden vom Gericht auf die Kostenschuld des Paul verrechnet.

Lisa kann nunmehr beantragen, die verauslagten Gerichtskosten gegen Paul durch Beschluss festsetzen zu lassen.

Aus diesem Beschluss kann Lisa gegen Paul – sofern dieser nicht freiwillig zahlen sollte - die **Zwangsvollstreckung** betreiben.

Amtsgericht Mitte

Geschäftszeichen
35 C 2/19

Datum
25.02.2025

Beschluss

In dem Rechtsstreit

(Rubrum)

werden die nach dem Urteil des Amtsgerichts Mitte vom 16. Januar 2025 von dem Beklagten an die Klägerin zu erstattenden, in dem Antrag vom 27. Januar 2025 berechneten Kosten auf

120,00 EUR

— in Worten: einhundertzwanzig Euro —

nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.01.2025 festgesetzt.